

Allgemeine Versicherungsbedingungen der VAV für den Manager-Rechtsschutz (MRB 2000)

für den Spezial-Straf-Rechtsschutz im Unternehmens- und Berufsbereich, den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer, Streitigkeiten von Geschäftsführern und Vorständen aus dem Dienstvertrag

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Aufgabe der Rechtsschutzversicherung

Artikel 2: Gemeinsame Bestimmungen für den Spezial-Straf- und Vermögensschaden-Rechtsschutz sowie den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag

- (1) Beginn des Versicherungsschutzes
- (2) Vertragsdauer
- (3) Prämie
- (4) Vorvertragliche Anzeigepflichten
- (5) Änderungen der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände
- (6) Außerordentliche Kündigung
- (7) Bedingungsanpassungsklausel
- (8) Rechtsstellung mitversicherter Personen
- (9) Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- (10) Selbstbeteiligung
- (11) Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer

Artikel 3: Spezial-Straf-Rechtsschutz im Unternehmens- und Berufsbereich

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherte Personen
- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- (5) Versicherungssumme
- (6) Örtlicher Geltungsbereich
- (7) Leistungsumfang

Artikel 4: Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherte Personen
- (3) Rechtsschutz für Dritte
- (4) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- (5) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- (6) Prüfung der Erfolgsaussichten (Schiedsgutachterverfahren)
- (7) Versicherungssumme
- (8) Örtlicher Geltungsbereich
- (9) Leistungsumfang
- (10) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Kosten

Artikel 5: Streitigkeiten von Geschäftsführern und Vorständen aus dem Dienstvertrag

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherte Personen
- (3) Rechtsschutz für Dritte
- (4) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- (5) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- (6) Prüfung der Erfolgsaussichten (Schiedsgutachterverfahren)
- (7) Versicherungssumme
- (8) Örtlicher Geltungsbereich
- (9) Leistungsumfang
- (10) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Kosten

Artikel 1

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt in den vom Versicherungsschutz erfaßten Versicherungsfällen dafür, dass der Versicherte seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt im Rahmen der Vereinbarungen des Versicherungsvertrages die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten. Die Einzelheiten zum Versicherungsschutz ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln sowie den ergänzenden Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag bezieht sich der Rechtsschutz auf den Spezial-Straf-Rechtsschutz im Unternehmens- und Berufsbereich, den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer oder den Rechtsschutz für Streitigkeiten von Geschäftsführern und Vorständen aus dem Dienstvertrag.

Artikel 2

Gemeinsame Bestimmungen für den Spezial-Straf- und Vermögensschaden-Rechtsschutz sowie den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt ist. Wird die Erstprämie nach diesem Zeitpunkt angefordert und als dann ohne Verzug (binnen 14 Tagen) gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Eine gegebenenfalls bestehende Wartezeit ist zu berücksichtigen.

(2) Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für die vereinbarte Zeit abgeschlossen. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer schriftlich gekündigt worden ist.

(3) Prämie

Die Prämien sind Jahresprämien und im voraus für ein Jahr am in der Polizze genannten Fälligkeitsdatum zu zahlen. Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geregelt.

(4) Vorvertragliche Anzeigepflichten

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- b) Ist entgegen Absatz a) ein gefahrerheblicher Umstand nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend angezeigt worden, kann der Versicherer von dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- c) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherer der nicht oder nur unzutreffend angezeigte gefahrerhebliche Umstand bekannt war oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unzutreffend gemacht worden ist.

- d) Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände aufgrund schriftlicher Fragen des Versicherers anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig verschwiegen wurde.
- e) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers geschlossen, kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.
- f) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- g) Im Falle des Rücktritts sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, sofern das Versicherungsvertragsgesetz nicht bezüglich der Prämie etwas anderes bestimmt. Eine Geldsumme ist in der Zeit des Empfangs zu verzinsen.
- h) Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat.

(5) Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände

- a) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr die höhere Prämie verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch die geringere Prämie verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird die Prämie erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Versicherungsfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterlässt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt

der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

(6) Außerordentliche Kündigung

- a) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig.
- b) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- c) Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Änderung der Bestimmungen gemäß Artikel 2 Ziffer (7) Absatz c), kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- d) Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- e) Die Prämie wird in den vorstehend genannten Fällen der außerordentlichen Kündigung gemäß § 40 VersVG pro-rata-temporis abgerechnet.

(7) Bedingungsanpassungsklausel

- a) Der Versicherer ist berechtigt,
 - aa) bei die Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder das Risiko betreffenden Änderungen von Gesetzen,
 - bb) bei unmittelbar den Versicherungsvertrag oder das Risiko betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - cc) im Falle der Unwirksamkeit dieser oder sonstiger Versicherungsbedingungen (ausgenommen Individualvereinbarungen),
 - dd) zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung oder in Befolgung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Anordnung,

einzelne Bestimmungen in den unter cc) genannten Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge innerhalb eines Jahres zu ergänzen oder zu ersetzen. Die Bestimmungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie müssen für die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar sein.

- b) Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bestimmungen in den unter Absatz a) cc) genannten Versicherungsbedingungen ändern, wenn die Anpassung inhaltlich vom bisherigen Wortlaut der Bestimmung gedeckt ist, den objektiven Willen und die Interessen der Parteien berücksichtigt sowie für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.

- c) Die geänderten Bestimmungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung des Widerspruchs ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch bestehen die Versicherungsverträge mit den ursprünglichen Versicherungsbedingungen unverändert fort. Auf das Kündigungsrecht des Versicherers gemäß Artikel 2 Ziffer (6) Absatz c) wird hingewiesen.

(8) Rechtsstellung mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

(9) Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

- a) Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er dem Versicherer den zur Prüfung des Versicherungsschutzes notwendigen Sachverhalt mitzuteilen.

Ferner ist der Versicherte verpflichtet, Auskunft über den aktuellen Stand des Verfahrens zu erteilen;

- b) Bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen ist der Versicherte verpflichtet, vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Zustimmung des Versicherers einzuholen; soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- c) Verletzt der Versicherte eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer im Sinne der Bestimmungen von § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(10) Selbstbeteiligung

Eine allenfalls im Versicherungsvertrag für jeden Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

(11) Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 3

Spezial-Straf-Rechtsschutz im Unternehmens- und Berufsbereich

(1) Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung und, wenn im Versicherungsvertrag vereinbart, den Zeugenbeistand in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, soweit das Verfahren eine im Versicherungsvertrag beschriebene Tätigkeit aus dem Unternehmens- oder Berufsbereich betrifft. Nach Rechtskraft sind Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.

- a) Besondere Bestimmungen für Strafverfahren vor Gerichten

In Strafverfahren vor Gerichten umfasst der Versicherungsschutz die Verteidigung des Versicherten in Verfahren wegen Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind. Darüber hinaus kann im Versicherungsvertrag vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz auch im Versicherungsvertrag genannte Handlungen und Unterlassungen erfasst, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind. Der im vorstehenden Satz 1 und 2 beschriebene Versicherungsschutz besteht solange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

- b) Besondere Bestimmungen für Verwaltungsstrafverfahren

Bei Verwaltungsübertretungen ist vorsätzliches Handeln immer mitgeschützt.

- c) Zeugenbeistand

Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz bei der Vernehmung der versicherten Person als Zeuge auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Zeuge die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

(2) Versicherte Personen

- a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten natürlichen, juristischen und sonstigen Personen (Mitversicherte).
- b) Übt der Versicherte eine andere als die gemäß Artikel 3 Ziffer (1) vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 2 Ziffer (5) auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherte dem Versicherer die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz besteht nicht in Strafverfahren, wenn es

- a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
- b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechtes sowie eine andere Strafvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird;
- c) Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

(4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gilt die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde.

Als Versicherungsfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

Als Versicherungsfall in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Richtet sich dasselbe Strafverfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Strafverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

(5) Versicherungssumme

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zahlt der Versicherer in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zur Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle, für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle und für denselben Versicherungsfall gemäß Ziffer (4) letzter Absatz.

(6) Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereiches eingetreten sind.

(7) Leistungsumfang

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die nachstehenden Kosten im Rahmen der Versicherungssumme (Art. 3 Ziffer 5) unter Berücksichtigung der im Versicherungsvertrag für bestimmte Kostenarten allenfalls vereinbarten Höchstbeträge.

- a) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren.

In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Verfahrenskosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Österreich stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden österreichischen Kostengesetzen für Verfahrenskosten ermittelt würden,

- b) Rechtsanwaltskosten des Versicherten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten für die Verteidigung oder für den Beistand des Versicherten als Zeuge beauftragten Rechtsanwaltes sowie die angemessenen Kosten für eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in versicherten Strafverfahren zu unterstützen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung (Missbrauchsprüfung) sind unter Bedachtnahme auf § 50 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RLBA) die autonomen Honorarrichtlinien zugrunde zu legen.

- c) Reisekosten des Rechtsanwaltes des Versicherten

Der Versicherer trägt die tariflichen Kosten bzw. die Kosten nach den Autonomen Honorarrichtlinien für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde.

- d) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind.

e) Reisekosten des Versicherten im Ausland

Der Versicherer trägt zu den im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen, und allenfalls in dem im Versicherungsvertrag genannten Umfang, Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

f) Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

g) Kosten des Privatbeteiligten

Der Versicherer trägt auch die einem Privatbeteiligten in einem Verfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß RATG.

h) Kautionskosten

Aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinsenlosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muß, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

Artikel 4

Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer

(1) Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese Person aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden noch Sachschaden ist und auch nicht auf einen solchen zurückzuführen ist.

Der Versicherungsschutz kann im Versicherungsvertrag auf die gerichtliche Wahrnehmung beschränkt werden.

(2) Versicherte Personen

a) Versicherungsschutz besteht für im Versicherungsvertrag genannte versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person des Privatrechts oder einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz besteht, und die juristische Person oder Gesellschaft, für diese die versicherte Person tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.

b) Wird der Versicherte in einer anderen als der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft, die gemäß Artikel 4 Ziffer (2) Absatz a) versicherbar ist, tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 2 Ziffer (5) auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherte dem Versicherer die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. Entsprechendes gilt auch, wenn der Versicherte für eine andere als die im Versicherungsvertrag genannte juristische Person tätig wird. Auf eine Versicherung für Dritte gemäß der nachfolgenden Ziffer (3) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

(3) Rechtsschutz für Dritte

Der Versicherungsvertrag kann außer von den in Artikel 4 genannten versicherten Personen auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten dieser Personen abgeschlossen werden. Bei einem Versicherungsvertrag zugunsten anderer Personen kann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für die versicherten Personen anzuwenden.

(4) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbei geführt hat. Darüber hinaus besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens alleine oder auch damit begründet wird, dass der Versicherte eine Straftat vorsätzlich begangen hat und wegen der Straftat Anklage erhoben worden ist.

Dieser Ausschlussgrund entfällt rückwirkend, wenn das Strafverfahren beendet wird und keine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung der Straftat erfolgt ist.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

a) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruches der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch besteht und ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist. Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.

b) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

c) Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz besteht, soweit die Versicherungsfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

(6) Prüfung der Erfolgsaussichten (Schiedsgutachterverfahren)

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinrei-

chende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

(7) Versicherungssumme

- a) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Bei einem nach Artikel 4 Ziffer (3) vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten anderer Personen stehen jeder mitversicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu.
- c) Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigungssumme für das außergerichtliche Verfahren EUR 25.500,00 im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme.
- e) Darüber hinaus können andere Vereinbarungen zur Versicherungssumme im Versicherungsvertrag getroffen werden.

(8) Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, in denen Ansprüche gemäß Artikel 4 innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereiches geltend gemacht werden.

(9) Leistungsumfang

- a) **Verfahrenskosten**

Der Versicherer trägt in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.

In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Österreich stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden österreichischen Kosten- und Gebührensetzen ermittelt würden.
- b) **Rechtsanwaltskosten des Versicherten**

Im außergerichtlichen Verfahren:

Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren die Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt des Versicherten bestimmt im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowohl die Anzahl der Stunden als auch bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstsatz die Höhe des Stundensatzes. Rechtsanwaltskosten, die nach Prüfung der vorstehend genannten Kriterien unangemessen sind oder über den Versicherungsvertrag vereinbarten Stundenhöchstsatzen hinausgehen, trägt der Versicherer nicht. Reicht nach Auffassung des Rechtsanwal-

tes im konkreten Einzelfall der im Versicherungsvertrag vereinbarte Stundenhöchstsatzen nicht aus, kann der Versicherer, sofern er die Auffassung teilt, Anwaltskosten nach einem höheren Stundensatz erstatten.

Im gerichtlichen Verfahren:

Der Versicherer trägt im gerichtlichen Verfahren bis zur Höhe des Rechtsanwaltsaristgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der autonomen Honorarrichtlinien die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Im Ausland werden die angemessenen Kosten nach den dort geltenden Richtlinien übernommen. Soweit es im Ausland keine Richtlinien gibt oder mit dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung getroffen wird, trägt der Versicherer die Rechtsanwaltskosten bis zu dem Betrag, der zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Österreich durchgeführt würde.

- c) **Reisekosten des Versicherten im Ausland**

Der Versicherer trägt zu den im Versicherungsvertrag geltenden Bestimmungen und allenfalls in dem im Versicherungsvertrag genannten Umfang Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

(10) Selbstbeteiligung

Im außergerichtlichen Bereich besteht, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, eine Selbstbeteiligung je versicherter Person und je Versicherungsfall von EUR 2.550,00.

(11) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Kosten

Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z.B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- b) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit der Versicherte nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat.

Artikel 5

Streitigkeiten von Geschäftsführern und Vorständen aus dem Dienstvertrag

(1) Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Dienstvertrag, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung beschränkt werden.

(2) Versicherte Personen

- a) Versicherungsschutz besteht für im Versicherungsvertrag genannte versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person des Privatrechts oder einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft.

Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz besteht, und die juristische Person oder Gesellschaft, für diese die versicherte Person tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.

- b) Wird der Versicherte in einer anderen als der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft, die gemäß Artikel 5 Ziffer (2) Absatz a) versicherbar ist, tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 2 Ziffer (5) auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherte dem Versicherer die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

Entsprechendes gilt auch, wenn der Versicherte für eine andere als die im Versicherungsvertrag genannte juristische Person tätig wird. Auf eine Versicherung für Dritte gemäß der nachfolgenden Ziffer (3) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

(3) Rechtsschutz für Dritte

Der Versicherungsvertrag kann außer von den in Artikel 5 Ziffer (2) genannten versicherten Personen auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten dieser Personen abgeschlossen werden. Bei einem Versicherungsvertrag zugunsten anderer Personen kann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für die versicherte Person anzuwenden.

(4) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als drei Jahre nach Beendigung der Versicherungsvertrages oder nach Ausscheiden des gemäß Artikel 5 Ziffer (3) Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet werden. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Wartezeit. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem ein anderer oder der Versicherte einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch die Anstellungsvertragsstreitigkeit ausgelöst wurde. Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum aber länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.

(6) Prüfung der Erfolgsaussichten (Schiedsgutachterverfahren)

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

(7) Versicherungssumme

- a) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Bei einem nach Artikel 5 Ziffer (3) vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten anderer Personen stehen jeder mitversicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu.
- b) Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigungssumme für das außergerichtliche Verfahren EUR 25.500,00 im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme.
- d) Darüber hinaus können andere Vereinbarungen zur Versicherungssumme im Versicherungsvertrag getroffen werden.

(8) Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, in denen Ansprüche gemäß Artikel 5 vor einem Gericht innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereiches geltend gemacht werden.

(9) Leistungsumfang

- a) **Verfahrenskosten**
- Der Versicherer trägt in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.
- b) **Rechtsanwaltskosten des Versicherten**
- Im außergerichtlichen Verfahren
- Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren die Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt des Versicherten bestimmt im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowohl die Anzahl der Stunden als auch bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstsatz die Höhe des Stundensatzes. Rechtsanwaltskosten, die nach Prüfung der vorstehend genannten Kriterien unangemessen sind oder über den Versicherungsvertrag vereinbarten Stundenhöchstsatz hinausgehen, trägt der Versicherer nicht. Reicht nach Auffassung des Rechtsanwaltes im konkreten Einzelfall der im Versicherungsvertrag vereinbarte Stundenhöchstsatz nicht aus, kann der Versicherer, sofern er die Auffassung

teilt, Anwaltskosten nach einem höheren Stundensatz erstatten.

Im gerichtlichen Verfahren

Der Versicherer trägt im gerichtlichen Verfahren bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der autonomen Honorarrichtlinien die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Im Ausland werden die angemessenen Kosten nach den dort geltenden Richtlinien übernommen. Soweit es im Ausland keine Richtlinien gibt oder mit dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung getroffen wird, trägt der Versicherer die Rechtsanwaltskosten bis zu dem Betrag, der zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Österreich durchgeführt würde.

c) Reisekosten des Versicherten im Ausland

Der Versicherer trägt zu den im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen und in dem im Versicherungsvertrag genannten Umfang Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

(10) Selbstbeteiligung

Im außergerichtlichen Bereich besteht, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, eine

Selbstbeteiligung je versicherter Person und je Versicherungsfall von EUR 2.550,00.

(11) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Kosten

Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z.B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- b) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit der Versicherte nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- c) nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) Kosten der Rechtsverwirklichung für mehr als fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren;
- d) Kosten aufgrund von Exekutionsversuchen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Exekutionstitels eingeleitet werden.